

Das Kreistagsmitglied Peter Winter fragte:

## **Anfrage an den Landrat durch Herrn Peter Winter zum Thema Parkplätze und Umsatzsteuer**

### **Anfrage an den Landrat gem. § 10 Geschäftsordnung**

Durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes unterliegen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts der Pflicht, Umsatzsteuer zu erheben. Die Rechtsänderung ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Es bestand jedoch die Möglichkeit, gegenüber dem zuständigen Finanzamt einmalig erklären, dass die alte Rechtslage weiter angewendet werden soll. Für den Landkreis wurde gemäß Schreiben vom 01.12.2016 eine Erklärung abgegeben, dass die bisherige Regelung weiter angewandt werden soll.

Die abgegebene Option, das bisherige Recht weiter anzuwenden, galt zunächst für die Umsätze vor dem 01.01.2021. Aufgrund der COVID-19-Pandemie verlängerte der Gesetzgeber die Frist des Übergangszeitraums im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes bis zum 01.01.2023. Mit der Beschlussfassung zum Jahressteuergesetz 2022 am 2.12.2022 wurde die Optionsfrist nun nochmals bis zum 31.12.2024 verlängert.

In der Antwort der Verwaltung zur Anfrage der CDU Fraktion wegen Parkplätzen an Schulen ist unter anderem ausgeführt:

*Für die öffentliche Hand fällt nach Auslaufen der sog. „Optionsregelung“ am 01.01.2024 für Dienstleistungen Umsatzsteuer an, weiter ist ausgeführt:*

*Im Ergebnis wurde die Umsatzsteuerpflicht für die Überlassung von Parkplätzen bejaht, was für die Beschäftigten der Kreisverwaltung mit einem gemieteten Parkplatz bedeutet, dass ab 01.01.2024 7 Euro zuzüglich 1,33 Euro Steuern, also 8,33 Euro zu zahlen sind.*

1. Wieso ist die Verwaltung der Auffassung, dass die Optionsregelung bereits am 01.01.2024 ausläuft?
2. Welche weiteren Leistungen des Landkreises werden künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen?
3. Weswegen erfolgten bislang keine Vorlagen, die diesen Änderungen Rechnung tragen?

Ich bin mit schriftlicher Beantwortung einverstanden.

Peter Winter

Fraktion BVB/Freie Wähler

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.:

Der § 2b UStG ist auch jetzt schon geltendes Recht. Allerdings wurde der Öffentlichen Hand eingeräumt, durch Nutzung einer Sonderregelung (sog. Optionsregelung) den Eintritt der Rechtsfolgen der Gesetzesänderung hinauszuschieben. Diese Möglichkeit wurde mehrmals Gesetzgeber verlängert. Letztmalig besteht diese Möglichkeit bis zum 31.12.2024.

Der Landkreis hat die angesprochene Optionsregelung gem. § 27 Abs. 22 UStG nicht widerrufen mit der Folge, dass die Regelung in § 2b UStG für die maßgeblichen Leistungen erst am 01.01.2025 in Kraft tritt. Das Optionsrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

Der Landkreis hat in der Vergangenheit unter Leitung der Kämmerei eine sog. Einnahmehinventur durchgeführt und war und ist mit allen Ämtern im Gespräch, um die Umsetzung des § 2b UStG vorzubereiten bzw. durchzuführen.

Da die letzte Verlängerung nicht absehbar war, ist der Vorbereitungsstand gut. Teilweise wurden schon vorbereitete Maßnahmen Ende 2022 rückgängig gemacht.

Zu 2.:

Beispiele neben der Parkplatzvermietung für weitere Leistungen der Verwaltung, die künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sind u.a. Kurse der Volkshochschule, die nicht dem Bildungszweck dienen, Fleischbeschauungen, Beglaubigungen oder die Lohnabrechnungen für andere Kommunen oder Turnhallennutzung durch Vereinssport..

Zu 3.:

Die Kreisverwaltung hat sich für die Nutzung der Optionsregelung in Absprache mit dem Kreistag entschieden, da durch die Umsatzsteuererhebung Mehrkosten veranlasst werden, denen in der Vergangenheit keine entsprechenden Vorteile gegenüberstanden.

Für die Umsetzung der Regelung gilt die allgemeine Aufgabenverteilung der Kommunalverfassung. Soweit dies den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen ist ist der Landrat zuständig.

Soweit Satzungsänderungen oder Änderung von Gebührenregelungen notwendig werden, wird rechtzeitig der Kreistag befasst werden.